

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Bewegungsprotokolle in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (fraktionslos), eingegangen am 01.04.2021 - Drs. 18/8957
an die Staatskanzlei übersandt am 13.04.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 31.05.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Vor einigen Tagen äußerte sich Karl Lauterbach (SPD-Gesundheitsexperte) im WDR5-Morgenecho sinngemäß wie folgt: „Wir wissen, dass abends viele Treffen stattfinden. Das wissen wir aus den Bewegungsprotokollen der Fahrzeuge, aus den Bewegungsprotokollen der Handydaten. Das heißt, es ist nicht so, dass die Menschen abends noch einmal um den Block alleine gehen, sondern sie treffen sich auch privat.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Grundsätzlich sind in Niedersachsen zu Zwecken der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr verdeckte Datenerhebungen zulässig. Dazu gehört auch die Erhebung und Auswertung von Fahrzeug- und Handydaten. Die Voraussetzungen und das Verfahren für diese verdeckten Datenerhebungen sowie auch die Unterrichtung betroffener Personen richten sich nach den Rechtsvorschriften der Strafprozessordnung oder des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG).

Aufgrund des in der Vorbemerkung dargestellten Sachzusammenhanges der Anfrage zu Corona-Neuinfizierungen und im Hinblick auf Frage 4, die ebenfalls ausschließlich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie steht, wird die Beantwortung der Anfrage auf die Erhebung und Auswertung von Fahrzeug- und Handydaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie beschränkt. Auf Ausführungen zur Datenverarbeitung im Rahmen der sonstigen Gefahrenabwehr oder der Kriminalitätsbekämpfung wird verzichtet.

1. Werden in Niedersachsen Bewegungsdaten von Fahrzeugen und Handys ausgelesen?

Bewegungsprofile oder -protokolle im Sinne der Vorbemerkung der Abgeordneten werden nicht erstellt und sind nicht Ziel polizeilicher Maßnahmen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Erhebungen und Auswertungen von Fahrzeug- und Handydaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie werden in Niedersachsen nicht statistisch erhoben. Eine umfassende Beantwortung der Fragestellung im Sinne der Vorbemerkung würde eine händische Auswertung sämtlicher in Betracht kommender Vorgänge erfordern, was weder innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit noch aufgrund des damit verbundenen personellen und zeitlichen Aufwands ohne Zurückstellung der eigentlichen Kernaufgaben geleistet werden kann.

Im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle gemäß § 37 b NPOG wurden zur Gefahrenabwehr seitens der Polizeidirektion Göttingen Standortfeststellungen gemäß § 33 c NPOG gemeldet, zu denen Corona-Bezüge vorlagen.

- 2. Wenn ja: Wer erhebt diese Daten, zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage? Werden diese Daten gespeichert? Von wem und wie lange? Wo können Bürger in Niedersachsen erfahren, ob ihre Daten ausgelesen wurden und was damit passiert ist?**

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

- 3. Wenn nein: Weiß die Landesregierung von einem Auslesen der Daten auf Bundesebene? Wenn ja: Wer erhebt diese Daten, zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage? Werden diese Daten gespeichert? Von wem und wie lange? Wo können Bürger in Niedersachsen erfahren, ob ihre Daten ausgelesen wurden und was damit passiert ist?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Der Landesregierung liegen keine Informationen zu einem Auslesen von Daten auf Bundesebene vor.

Möglicherweise stehen die in der Vorbemerkung der Abgeordneten genannten Äußerungen im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung des Bundesamtes für Statistik. Unter dem Link <https://www.destatis.de/DE/Service/EXDAT/Datensaetze/mobilitaetsindikatoren-mobilfunkdaten.html> veröffentlicht das Bundesamt für Statistik als experimentelle Daten Mobilitätsindikatoren auf Basis von Mobilfunkdaten. Zur Ermittlung der Daten sind der Landesregierung keine Einzelheiten bekannt.

- 4. In einigen Städten und Gemeinden werden dieser Tage nächtliche Ausgangssperren verhängt. Woraus schließt die Landesregierung, dass diese Maßnahmen notwendig und angemessen sind? Auf welcher Risikoeinschätzung beruht diese Maßnahme? Gibt es hier einen Zusammenhang mit Bewegungsprotokollen?**

Diese Frage bezieht sich auf die Regelung in § 18 Abs. 3 und 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Corona-VO) in der Fassung vom 27.03.2021. Danach konnten bzw. sollten die zuständigen Landkreise und Kommunen nächtliche Ausgangsbeschränkungen unter bestimmten Voraussetzungen verhängen (Inzidenzwerte, Teile des Gebiets, jeweilige Infektionslage). Unter der jetzigen Rechtslage finden sich Regelungen in § 18 Abs. 2 Ziff. 5 der Niedersächsischen Corona-VO und in § 28 b Abs. 1 Ziff. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Die Landesregierung hält nächtliche Ausgangsbeschränkungen unter den definierten Voraussetzungen für angemessen und erforderlich, weil sie der Abwendung einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dienen. Ausgangsbeschränkungen haben dabei insbesondere zum Ziel, sonst nur schwer zu kontrollierenden Treffen und Feiern in Privatwohnungen entgegenzuwirken.

Die Verhältnismäßigkeit ergibt sich dabei insbesondere aus dem Umstand, dass das RKI zu dem Ort der Ansteckung auf zahlreiche Häufungen in privaten Haushalten verwiesen hat (siehe beispielsweise Situationsbericht vom 23.03.2021 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-23-de.pdf?_blob=publicationFile) und durch die Ausgangsbeschränkung private Kontakte wirksam reduziert werden können. Letztlich ähnelt die Risikoabschätzung derjenigen, wie sie auch durch den Bundesgesetzgeber in der amtlichen Begründung für die Änderung des IfSG zum 23.04.21 zu den Ausgangsbeschränkungen (Drucksache 19/28444 vom 13.04.2021, dort S. 12) mitgeteilt wurde.

Für den Erlass der Niedersächsischen Corona-VO spielten etwaige Bewegungsprotokolle keine Rolle. Vielmehr wurden die Daten des RKI herangezogen (siehe oben).

(Verteilt am 09.06.2021)